

# INFORMATIONEN ZUR ALTERSSICHERUNG

*Für Komponisten und Textdichter*

Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall<sup>1</sup> einem Fonds zur Verfügung. Aus diesem erhalten sie Zuwendungen, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Bei der Alterssicherung handelt es sich nicht um eine Rente, sondern um eine zusätzliche Ausschüttung im Rahmen des Wertungsverfahrens. Die Ausschüttung findet jährlich zum 01. Oktober statt. Die Beteiligung erfolgt in der Berufsgruppe der ordentlichen Mitgliedschaft und bedarf keines gesonderten Antrags.

## **Berechnung des zu verteilenden Betrages**

Zur Berechnung wird für jedes Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft die Summe aus Aufkommenspunkten<sup>2</sup> in der Wertung und Jahrespunkten<sup>3</sup> für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft gebildet (bis zum 3fachen der Punkte für das Aufkommen). Das Jahr in dem diese Summe ihren höchsten Wert erreicht, wird als Berechnungsgrundlage<sup>4</sup> verwendet.

Für die Ermittlung des Ausschüttungsbetrags wird diese Summe mit dem Punktwert des Geschäftsjahres multipliziert. Die Höhe des Punktwerts ist abhängig von den für das Verfahren zur Verfügung stehenden Mitteln sowie der Anzahl der beteiligten Mitglieder und kann daher jedes Jahr variieren. Die Zuwendung entfällt nach dem Tod des Mitglieds.

Weitere Informationen sind in den Anhängen der Geschäftsordnungen für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik sowie in der Sparte E zu finden. Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Wertung unter [w@gema.de](mailto:w@gema.de) gerne zur Verfügung.

<sup>1</sup> Gemäß §28 des Verteilungsplans der GEMA.

<sup>2</sup> Nicht angerechnet werden Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik, die Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit sowie Punkte für die Dauer der Mitgliedschaft. Bei Beteiligung in den Wertungssparten E und U werden die Aufkommenspunkte aus beiden Sparten berücksichtigt.

<sup>3</sup> Diese richten sich danach, um das wievielte Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft es sich handelt.

<sup>4</sup> Es werden nur Wertungsgeschäftsjahre berücksichtigt, die bereits ausgeschüttet wurden. Falls sich für ein Folgejahr eine höhere Summe ergeben sollte, wird die Berechnungsgrundlage entsprechend angepasst.